

81. 1. Ist der rein staatsrechtliche Charakter der den Kaiser Wilhelm-Kanal betreffenden Verhältnisse auch nach dem Abschluß des Versailler Vertrags weiter bestehen geblieben?

2. Darf der Schutz der in Art. 131 der Reichsverfassung getroffenen Bestimmung auch Ausländern nicht versagt werden?

3. Verbürgt der Art. 381 des Versailler Vertrags den Fremdstaaten die Gleichstellung mit Deutschland nur in bezug auf die tatsächliche Benutzung des Kanals oder auch hinsichtlich der Haftung des Reichs für Verschulden seiner Beamten?

Reichsverfassung Art. 131. Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 § 7. Verf. Vertrag Art. 381.

VL Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1925 i. S. Portugiesischer Staat (KL) w. Deutsches Reich (Bekl.). VI 239/25.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 13. November 1921 durchfuhr der dem Kläger gehörige Handelsdampfer „Cunene“ von Brunsbüttel aus den Kaiser Wilhelm-Kanal. Als er die Hochbrücke von Hochdonn passierte, stießen die 43 m hohen Masten des Schiffes gegen die um 1 m niedrigere

Brücke. Dabei wurden die obersten Stangen der Masten abgebrochen, die Antenne heruntergerissen und die Brücke beschädigt. Der Kläger nimmt wegen seines Schadens, den er auf 360 englische Pfund beziffert, den Beklagten in Anspruch, weil der an Bord genommene Kanal-*lotse* pflichtwidrig den Kapitän des Schiffes nicht darauf hingewiesen habe, daß Schiffe, deren Masten höher als 40 m seien, den Kanal nicht passieren dürften. Der Beklagte mißt dagegen die Schuld an dem Unfall dem Kapitän des Schiffes bei und verlangt vom Kläger Ersatz des ihm durch die Beschädigung der Brücke entstandenen Schadens in Höhe von 31,98 Goldmark mit Widerklage.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage zu dem in erster Instanz geforderten Papiermarkbetrage des Schadens stattgegeben. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des Beklagten Klage und Widerklage zur Hälfte abgewiesen und den Klagenanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, auf die Widerklage aber den Kläger zur Zahlung von 15,98 Reichsmark verurteilt. Auf die Revision des Beklagten wurde die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen und der Kläger voll nach dem Widerklagantrage verurteilt.

Gründe:

Die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, daß zwischen den Parteien über die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal ein Vertrag zustande gekommen sei, steht in Widerspruch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die aufzugeben kein Anlaß vorliegt. Sowohl in der Entscheidung des III. Zivilsenats vom 28. Februar 1913 (RM. 1913 S. 595), wie in dem Urteile desselben Senats vom 19. Januar 1915 (RGZ. Bd. 86 S. 121) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß nach der im Gesetz vom 16. März 1886 festgelegten Zweckbestimmung des Kanals, sowie den dort getroffenen Vorschriften über die Kanalabgabe und weiter auch den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und der für die Benutzung des Kanals bestehenden Betriebsordnung über den rein staatsrechtlichen Charakter der den Kaiser Wilhelm-Kanal betreffenden Verhältnisse kein Zweifel bestehen kann. Daraus ist der Schluß gezogen worden, daß für die Beziehungen des Reichs zu den von Zwangslosten geführten Schiffen irgendwelches Rechtsverhältnis des bürgerlichen Rechts und besonders

der Gesichtspunkt eines Vertrags nicht in Frage kommen kann. Nun ist es zwar richtig, daß sich infolge der durch den Versailler Vertrag dem Reich aufgezwungenen Verkünderung der deutschen Kriegsmarine die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals durch Marinefahrzeuge erheblich vermindert hat und dadurch der im § 1 des Gesetzes vom 16. März 1886 bezeichnete Zweck, daß ein für die Benutzung durch die deutsche Kriegsflotte geeigneter Seeschiffahrtskanal hergestellt werden solle, wesentlich zurückgetreten ist. Aber damit hat sich die Zweckbestimmung des Kanals, der Landesverteidigung zu dienen, nicht schlechtweg verloren, und jedenfalls ist er deshalb eine gemeinnützige Einrichtung geblieben, weil er den Bedürfnissen der Handelschiffahrt dienstbar erhalten und über die Verhältnisse der Vorkriegszeit hinaus auch internationalen Ansprüchen zur Verfügung gestellt ist. Letzteres ergibt sich aus den Art. 380 flg. des Versailler Vertrags (vgl. auch RÖB. Bd. 105 S. 100). Im Art. 380 dieses Vertrags ist bestimmt, daß der Kieler Kanal und seine Zugänge den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung dauernd frei und offen stehen müssen, und im Zusammenhang damit haben die Art. 382, 384 auch die Erhebung von Abgaben auf dem Kanal in der Weise beschränkt, daß für die Benutzung des Kanals und seiner Zugänge von den Schiffen und Booten anderer Staaten nur Abgaben erhoben werden dürfen, die zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder die Verbesserung des Kanals und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schifffahrt erforderlich sind. Auch den Reichsangehörigen ist die Gewähr geboten, die Benutzung des Kanals nicht mit übermäßigen Abgaben erkaufen zu müssen. Denn auch Art. 99 Abs. 1, 2 der Reichsverfassung begrenzt die zu erhebenden Abgaben durch die Bestimmung, daß die Kosten der Herstellung und Unterhaltung künstlicher Wasserstraßen bei der Bemessung der Abgaben nicht überschritten werden dürfen. Aus alledem ergibt sich aber, daß der Kaiser Wilhelm-Kanal im öffentlichen Interesse und nicht als gewerbliches Betriebsunternehmen unterhalten wird, und unter diesen Umständen ist für die Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Reich und den Eigentümern der von den Zwangsloten durch den Kanal geführten Schiffe kein Raum.

Es kann deshalb nur die außervertragliche Haftung des Beklagten in Betracht kommen, die darauf gegründet ist, daß der Lortse bei dem Unfall in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt habe und darum das Reich für sein Verschulden einstehen müsse (RGZ. Bd. 86 S. 122, Bd. 110 S. 350). Daß diese Haftung, die allerdings nur für den Fall besteht, daß der Kläger sich nicht bei dem Kapitän schadlos halten kann, aus Art. 131 AB. in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 vom Kläger überhaupt nicht hergeleitet werden könne, ist eine rechtsirrigte Auffassung des Berufungsgerichts. Zutreffend geht dieses davon aus, daß der Art. 131 AB. nicht nur eine Richtlinie für die Reichs- und Landesgesetzgebung enthält, sondern unmittelbar wirkendes Recht aufstellt, so daß jetzt er und nicht mehr der § 1 Abs. 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 die Quelle der Staatsverantwortlichkeit für Versehen der Reichsbeamten bildet (RGZ. Bd. 102 S. 171, 393; Bd. 104 S. 291; Bd. 106 S. 36). Ist dies aber der Fall, dann kann der Schutz dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung auch Ausländern nicht versagt werden, zumal wenn der Tatbestand, aus dem die Haftung des Reichs hergeleitet wird, sich innerhalb der Reichsgrenzen ereignet hat. Denn es ist nicht einzusehen, warum sie die Wohltat der Verfassungsvorschrift, wenn diese als unmittelbar anwendbares Recht zu gelten hat und an die Stelle des § 1 des Reichshaftungsgesetzes getreten ist, nicht ebenso genießen sollen, wie sie bis dahin der Rechte aus § 1 des Reichshaftungsgesetzes teilhaftig gewesen sind und auch den Schutz anderer deutscher Gesetze genießen, sobald sie zum Inland in Beziehung getreten sind. Daß die Vorschrift des Art. 131 AB. ihren Platz im zweiten Hauptteil der Verfassung über die Grundrechte- und Grundpflichten der Deutschen gefunden hat, vermag ihre Tragweite nicht zu beengen. Denn dieser Umstand erklärt nur ihre Entstehung und ihre Aufnahme in die Verfassung, begrenzt aber nicht das Anwendungsgebiet und die Wirkung dieser Vorschrift nach außen. Andernfalls müßte der § 1 des Reichshaftungsgesetzes, der nicht ausdrücklich aufgehoben ist, für die Rechte der Ausländer noch als geltend angesehen werden, da diese im Bereich der Staatshaftung sonst schutzlos wären und eine solche Rechtsentziehung unzweifelhaft nicht im Sinne des Art. 131 AB. gelegen hat.

Unbedenklich haben aber die dem § 1 des Reichshaftungsgesetzes nachfolgenden Bestimmungen ihre weitere Gültigkeit behalten, soweit sie dem Art. 131 Abs. 1 Satz 1 und 3 R. nicht widersprechen. Denn sie enthalten eine schon vorhandene nähere Regelung der Reichshaftung, die der Art. 131 Abs. 2 R. der zuständigen Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten hat (RGZ. Bd. 102 S. 171). Deshalb kommt für den Anspruch des Klägers auch der § 7 des Reichshaftungsgesetzes in Betracht, wonach den Angehörigen eines ausländischen Staates ein Ersatzanspruch auf Grund des Reichshaftungsgesetzes gegen das Reich nur insoweit zusteht, als durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Diese Vorschrift ist zwar nur für die Angehörigen eines fremdländischen Staates getroffen, sie ist indes auch auf den Fremdstaat selbst anzuwenden, wenn dieser als Person des Privatrechts wegen der Amtspflichtverletzung eines Beamten mit Schadenersatzansprüchen an das Reich herantritt. Nach ihr aber entfällt die Haftung des Beklagten, weil mit Portugal nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das Gegenteil ist auch aus Art. 381 des Versailler Vertrags nicht zu entnehmen. Dort heißt es allerdings, daß die Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote aller Mächte hinsichtlich der Abgaben, der Abfertigung sowie in jeder anderen Richtung bei der Benutzung des Kanals auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung behandelt werden sollen, so daß jeder Unterschied zuungunsten der Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote irgendeiner Macht gegenüber den Reichsangehörigen, sowie den Gütern, Schiffen und Booten Deutschlands oder der meistbegünstigten Nation ausgeschlossen bleibt. Aber diese Vorschrift bezieht sich nur auf die tatsächliche Benutzung des Kanals und nicht auf die Rechtsverhältnisse, die zufolge der Benutzung zwischen den Beteiligten in Frage kommen und auch nicht notwendig mit dieser verbunden sind, sondern nur durch sie zur Entstehung gelangen können. Darum folgt aus ihr auch nicht die Gleichstellung der ausländischen Staatsangehörigen mit den Reichsangehörigen hinsichtlich der Staatshaftung für Verschulden der beim Kaiser Wilhelm-Kanal tätigen Reichsbeamten. Vielmehr bewendet es insoweit bei den allgemeinen Vorschriften der deutschen Gesetze.

Unter diesen Umständen kommt es für die Klage auch nicht

weiter darauf an, ob den Lotsen an dem Unfall ein Verschulden trifft. Gegebenenfalls müßte aber auch dieses verneint werden. Denn es kann dem Berufungsgericht darin nicht beigegeben werden, daß der Lotse verpflichtet war, den Kapitän nach der Mastenhöhe zu fragen. Er konnte annehmen, daß der Kapitän, als er den Anmeldebeschein unterschrieb, sich auch über die Bestimmungen der Betriebsordnung hinsichtlich der Masten unterrichtet hatte, und brauchte sich deshalb über deren Höhe bei dem Kapitän nicht noch zu erkundigen. Die abweichende Ansicht des Berufungsgerichts, die von diesem zwar nur für den Fall des Vertrags ausgesprochen ist, jedoch in gleicher Weise auch für das außervertragliche Verschulden unterstellt werden kann, überspannt die Sorgfaltspflicht des mit der Führung des Schiffes befaßten Lotsen.

Der Mangel eines solchen Verschuldens läßt aber auch die Entscheidung auf die Widerklage, soweit sie zum Nachteil des Beklagten ergangen ist, nicht gerechtfertigt erscheinen. Denn fällt nur dem Kapitän des Schiffes ein Verschulden an dem Unfall zur Last — und von diesem Verschulden kann aus den dafür gegebenen Gründen des Berufungsgerichts für die außervertragliche Schadenshaftung ebenso ausgegangen werden, wie für die vertragliche —, so braucht der Beklagte die Hälfte des ihm entstandenen Schadens nicht zu tragen, sondern hat Anspruch auf Ersatz des ganzen Schadens gegen den Kläger. Daß dieser, wenn auch ein ausländischer Staat wegen privatrechtlicher Ansprüche an sich vor den inländischen Gerichten nicht verklagt werden kann (R.G.B. Bd. 103 S. 274), mit einer Widerklage vor diesen belangt werden kann, ist wegen des Zusammenhangs zwischen Klage- und Widerklageanspruch im gegebenen Falle nicht bedenklich. Im übrigen hat der Kläger gegen die Inanspruchnahme vor dem inländischen Gericht auch keinen Widerspruch erhoben und dadurch seine Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit zu erkennen gegeben (R.G.B. Bd. 111 S. 149).